

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
BESCHLUSS NR. 2023-190
SEITE 1 von 3

Revisionsbericht KVG Revision 2023

0.10.5

Die Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, erstattete am 1. Juni 2023 Bericht über die vom 30. Mai bis 1. Juni 2023 bei der Stadtverwaltung Opfikon durchgeführte Revision im Bereich der KVG-Prämienverbilligung der Stadt Opfikon. Der Bericht wurde dem Bezirksrat und der Rechnungsprüfungskommission direkt zugestellt.

Dem Revisionsbericht kann Folgendes entnommen werden:

1. Prüfungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass die revidierten Abrechnungen mit den massgebenden Bestimmungen, insbesondere mit den Leitfäden der Gesundheitsdirektion zur Abrechnung der Prämienübernahme, grundsätzlich konform sind. Es wird empfohlen, die revidierte Abrechnung zu genehmigen.

2. Erläuterungen zu den Revisionsergebnissen

Zu den Hinweisen und Empfehlungen im Revisionsbericht nimmt die Sozialabteilung wie folgt Stellung:

2.1 Prüfung Nr. 203

Der Netto-Aufwand gemäss Buchhaltung stimmte mit dem Netto-Aufwand gemäss der Meldung an die kantonale Gesundheitsdirektion überein. Die in der Meldung ausgewiesenen Brutto-Beträge konnten nicht nachvollzogen werden. Die Verwaltungsrevisionen AG weisen darauf hin, dass sich die Buchführung nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfung richtet (GG § 135).

Die Brutto-Beträge der AOZ werden in der Finanzbuchhaltung nicht abgebildet, da die Stadt Opfikon nur eine Netto-Rechnung der AOZ erhält und somit keine Zahlen zum Aufwand oder zum Ertrag vorhanden sind. Die Abrechnung an die Gesundheitsdirektion ist jedoch korrekt.

2.2 Prüfung Nr. 206

In einem Fall konnte die Jahresprämie nicht vollständig nachvollzogen werden. In einem Fall wurde für einen Monat die falsche KVG-Prämie berücksichtigt. In einem Fall war bei einer vierköpfigen Familie bei drei Personen die VVG in der Abrechnung enthalten.

In zwei Fällen wurde festgestellt, dass bereits KVG-Prämien des Jahres 2023 angerechnet wurden. Diese Prämien werden in der Abrechnung 2023 nicht erneut angerechnet.

Die entsprechenden Korrekturen werden mit der nächsten KVG-Abrechnung übernommen und verrechnet.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
BESCHLUSS NR. 2023-190
SEITE 2 von 3

2.3 Prüfung Nr. 210

In zwei Fällen im Rahmen der Stichprobe wurden im Prüffahr grössere Renteneingänge festgestellt. Gemäss Auskunft Leiter Administration / Dienste konnte bis zum Abschluss der Revision noch nicht eruiert werden, in welchem Umfang diese Eingänge allenfalls zu Rückbuchungen im Bereich KVG führen. Die Verwaltungsrevisionen AG machen darauf aufmerksam, dass die erforderlichen Abklärungen / Umbuchungen vorzunehmen sind.

Bei diesen Renteneingängen wurden im Jahr 2022 die Umbuchungen nicht vorgenommen; diese werden demzufolge im laufenden Jahr korrigiert.

2.4 Prüfung Nr. 212

In fünf Fällen wurde die IPV nicht für das ganze Jahr berücksichtigt. Die revidierten Fälle werden vertieft überprüft und die entsprechenden Rückerstattungsverfügungen wurden erstellt, sind in Arbeit oder es werden Schuldanerkenntnisse unterzeichnet. Nach Auffassung der Gesundheitsdirektion sind die Gemeinden bei Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe verpflichtet, die ganze Krankenkassenprämie zu bezahlen, solange ihnen keine Prämienverbilligung ausgerichtet wird.

Die entsprechenden Korrekturen werden mit der nächsten KVG-Abrechnung verrechnet.

2.5 Prüfung Nr. 219

In einem Fall wurde eine Erbschaft nicht berücksichtigt, d.h. dass der gesamte Betrag zur Deckung der Sozialhilfeauslagen verwendet wurde und die bereits bezahlten Grundversicherungsprämien nicht ausgeglichen wurden.

Die entsprechende Korrektur wird mit der nächsten KVG-Abrechnung verrechnet.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Revisionsbericht der Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, vom 1. Juni 2023 wird gemäss Erwägungen zur Kenntnis genommen.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
BESCHLUSS NR. 2023-190
SEITE 3 von 3

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
- SVA Zürich, Bereich Zusatzleistungen, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
- Rechnungsprüfungskommission
- Sozialbehörde
- Finanzen und Liegenschaften
- Sozialabteilung

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
13.07.2023